



# ARBEITSREALITÄT VON KULTURSCHAFFENDEN

## FÜR ARBEITSLOSENKASSEN UND REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNGS-ZENTREN (RAV)

### Definition Freischaffend

Freischaffende Künstler\*innen sind nicht Selbständigerwerbende, sondern Arbeitnehmer\*innen mit häufig wechselnden Arbeitgeber\*innen. Sie haben dementsprechend mit jeder Arbeitgeberin und jedem Arbeitgeber einen Vertrag. Dieser muss nicht schriftlich vorliegen, denn eine mündliche Vereinbarung oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit schaffen bereits ein Arbeitsverhältnis.

*Artikel 8 AVIV: Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten insbesondere: Musiker\*in; Schauspieler\*in; Artist\*in; künstlerischer Mitarbeiter\*in bei Radio, Fernsehen oder Film; Filmtechniker\*in; Journalist\*in*

### Arbeitsrealität für Freischaffende im Theaterbereich

In der sogenannten Freien Theaterszene gibt es kaum Festanstellungen. Mitarbeiter\*innen von Theaterproduktionen sind unselbständig erwerbend und werden jeweils befristet für ein bestimmtes Projekt angestellt. Sie gelten also per Definition als freischaffende Kulturschaffende. Bei den meisten Theaterproduktionen handelt es sich üblicherweise um eine Vertragsdauer von mehreren Wochen. Die Aufträge an die Freischaffenden werden jeweils ungefähr ein Jahr im Voraus vergeben. Offene Stellen für Theaterschaffende werden in der Regel nicht ausgeschrieben, ausser sie sind meldepflichtig. Da die Branche in der Schweiz klein und übersichtlich ist, erfolgen die Anstellungen in der Regel direkt per telefonischer Anfrage. Zusätzlich zu ihren Engagements, nehmen sie zum Teil Aufträge als Selbständigerwerbende an.

**Beispiel:** Eine professionelle Schauspielerin ist befristet bei einem Theaterverein angestellt. Sie verfügt über einen Arbeitsvertrag für 6 Wochen Probezeit und 20 Vorstellungen. Weiter gibt sie als Selbständigwerbende Theaterkurse für Kinder und Jugendliche. Sporadisch arbeitet sie im Radio als Sprecherin und wird für diese punktuellen Einsätze angestellt.

### **Berechnung der Beitragszeit**

Die Berechnung der Beitragszeit für diese Berufe, die unter Artikel 8 AVIV erwähnt sind, ist in derselben Verordnung unter Artikel 12a AVIV geregelt:

Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen (Art 8 AVIV) wird die nach Artikel 13 Absatz 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 60 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt.

*Als Kalendertage gelten 30 Tage pro vollen Monat. Bei Bruchteilen eines Monats wird jeder Arbeitstag (Montag–Freitag) mit 1,4 multipliziert. Bei jedem Engagement bis zu 60 Kalendertagen wird die doppelte Anzahl der geleisteten Arbeitstage angerechnet.*

**Beispiel:** Vertrag für 1 Woche (5 Arbeitstage  $\times$  1,4 = 7 Kalendertage) = angerechnete Beitragszeit  $2 \times 7$  Kalendertage = Total 14 Kalendertage.

Bei jedem Engagement über 60 Kalendertagen werden 60 Tage zur Anzahl geleisteter Arbeitstage hinzugerechnet.

**Beispiel:** Vertrag für 9 Wochen (2 Monate, 1 Woche) = angerechnete Beitragszeit 2 Monate  $\times$  2 + 1 Woche  $\times$  1.4 = 7 Kalendertage = Total 4 Monate, 7 Kalendertage